

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 29. November 2019

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) über die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zwischen der Stadt Emden, dem Landkreis Ammerland, dem Landkreis Aurich, dem Landkreis Friesland, dem Landkreis Leer, dem Landkreis Wesermarsch und dem Landkreis Wittmund	193
Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrtkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	195

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2020	196
133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Sonderbaufläche „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ in der Gemeinde Stedesdorf hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 13 „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ der Gemeinde Stedesdorf hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	196
129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche, Sonstiges Sondergebiet Pflanzenmarkt und Sonstiges Sondergebiet Gartengestaltung (Garten- und Landschaftsbau) hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 95 „Pflanzenmarkt am Bokumer Weg“ der Stadt Esens hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	198
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Neufassung der Innenbereichssatzung von Wiesede	198
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg	199
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	199
Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg vom 25.09.2019	199
Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg vom 25.09.2019	205
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015	206

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	206
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)	206
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung)	206
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinärämter JadeWeser	206

I. Bekanntmachungen des Landkreises

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)
i. V. m. §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches –
Zehntes Buch (SGB X) über die Übertragung
der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz
(BVG)
zwischen
der Stadt Emden,
dem Landkreis Ammerland,
dem Landkreis Aurich,
dem Landkreis Friesland,
dem Landkreis Leer,
dem Landkreis Wesermarsch und
dem Landkreis Wittmund**

alle nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§ 1 Aufgabenübertragung und Beauftragung
§ 2 Zusammenarbeit
§ 3 Personal
§ 4 Personal- und Kostenplan
§ 5 Lenkungsgremium
§ 6 Vertragsbeginn und -dauer
§ 7 Schlussbestimmungen

Präambel

Durch diesen Vertrag tragen die Vertragsparteien dem Umstand Rechnung, dass bei stark rückläufigen Fallzahlen insbesondere im Bereich der Kriegsoferfürsorge die Kosten für die Bediensteten, welche rechtssicher über die bestehenden Ansprüche beraten und entscheiden, nicht in gleichem Maße abnehmen.

Die Zusammenfassung der Aufgaben des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) "in einer Hand" soll die Effizienz steigern und die Sicherheit in der Rechtsanwendung stärken.

Einbezogen werden sollen hierbei aus den gleichen Gründen ferner die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung

finden (z. B. Opferentschädigungsgesetz – OEG) sowie aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), die bei den einzelnen Vertragspartnern ebenfalls nur einen geringen Anteil ausmachen, wofür aber ein umfangreiches Wissen sowie entsprechende Personalkapazitäten vorgehalten werden müssen.

§ 1

Aufgabenübertragung und Beauftragung

- (1) Die Stadt Emden und die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund übertragen durch diese Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) alle ihnen obliegenden Aufgaben als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge sowie die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung finden und die Aufgaben aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) auf den Landkreis Leer. Des Weiteren beauftragen die Stadt Emden und die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund den Landkreis Leer mit den zur Durchführung der dem Land als überörtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegenden Aufgaben, zu der sie als örtliche Träger herangezogen werden.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die die Vertragspartner erlassen haben, werden von ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt.

§ 2

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Anträge auf Leistungen werden von jedem Vertragspartner ausgegeben und entgegengenommen; entgegengenommene Anträge werden unverzüglich an die zuständige Fürsorgestelle weitergeleitet. Eine fachliche Beratung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Leer.
- (3) Die übertragenden Landkreise unterrichten die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden über die Übertragung der Aufgaben; sie und die übertragende Stadt wirken bei der Antragstellung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (Nds. DG KFÜrs) mit.
- (4) Auf Ersuchen des übernehmenden Landkreises führen die übertragenden Körperschaften innerhalb der Grenzen ihres Gebietes insbesondere Hausbesuche und andere Ermittlungen durch, soweit der Sachverhalt nicht auf andere Weise geklärt werden kann, und leisten Amtshilfe im Rahmen der Vollstreckung.
- (5) Die Übergabe der zur Weiterbearbeitung durch den Landkreis Leer anstehenden Akten erfolgt in Verantwortung und auf Kosten der abgebenden Kommunen. Sie hat so rechtzeitig und mit einem derartigen Bearbeitungsstatus zu erfolgen, dass eine zeitnahe Weiterbearbeitung unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens an zu übernehmenden Akten gewährleistet ist.

§ 3

Personal

- (1) Mit dem Aufgabenübergang findet kein Übergang von Personal statt.
- (2) Die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personalausstattung wird zu Planungszwecken einvernehmlich im Personal- und Kostenplan (§ 4) festgelegt.

§ 4

Personal- und Kostenplan

- (1) Die Vertragspartner stellen bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Personal- und Kostenplan als Basis für die jährliche Kostenabrechnung auf. Dieser wird durch das Lenkungs-gremium (§ 5) einvernehmlich festgestellt.
- (2) Die festgestellten Kosten werden entsprechend der Zahl der Fälle aus dem räumlichen Bereich des jeweiligen Vertragspartners am 30. September des Vorjahres aufgeteilt.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten und weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Personal- und Kostenplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5

Lenkungs-gremium

- (1) Zur Vorbereitung und einvernehmlichen Festsetzung des Personal- und Kostenplanes (§ 4) wird ein Lenkungs-gremium eingerichtet, in das jeder Vertragspartner eine vertretungsberechtigte Person aus der Verwaltung entsendet. Der Landkreis Leer lädt zu den Sitzungen ein.

Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist zu einer Sitzung des Lenkungs-gremiums einzuladen.

- (2) Sollte im Lenkungs-gremium eine einstimmige Einigung über den Personal- und Kostenplan bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht erreicht werden können, so gilt zunächst der für das laufende Jahr aufgestellte Plan auch für das Folgejahr fort. Bis zum 15. August tritt dann das Lenkungs-gremium nach fristgemäßer Ladung erneut zusammen; für die Festsetzung des Personal- und Kostenplanes ist in diesem Fall die einfache Mehrheit der anwesenden Vertragspartner ausreichend.
- (3) Dem Vertragspartner, der eine nach Absatz 2 getroffene Entscheidung nicht anerkennt, steht zum Ende des jeweiligen Jahres ein Kündigungsrecht zu.

§ 6

Vertragsbeginn und -dauer

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 7 NKomZG), frühestens am 1. Januar 2019, wirksam. Sie ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2019, kündigen.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die der Landkreis Leer erlassen hat und für deren Erlass der ausscheidende Vertragspartner ohne diese Zweckvereinbarung zuständig gewesen wäre, werden vom Landkreis Leer bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten hat der ausgeschiedene Vertragspartner zu erstatten.
- (3) Sollte durch die Kündigung einzelner Vertragspartner der Arbeitsumfang beim Landkreis Leer derart zurückgehen, dass eine Reduzierung des Personalbedarfs erforderlich wird, so ist von dem ausscheidenden Vertragspartner der bisherige Personalkostenanteil längstens für das folgende Jahr weiter zu zahlen, sofern Änderungskündigungen nicht ausgesprochen oder hierdurch entstandene Personalüberhänge nicht früher ausgeglichen werden können.
- (4) Bei Ausscheiden einzelner Vertragspartner durch Kündigung bleibt die Zweckvereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen.
- (5) Im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung aller übertragenden bzw. auftragenden Vertragspartner oder durch Aufhebungsvertrag verpflichten sich die Vertragspartner, die danach bestimmt sind, dass sie zum 1. Januar des Jahres, in dem oder zu dessen Ende der Vertrag beendet wird, Vertragspartner sind, zur fortdauernden Übernahme der anteiligen Personalaufwendungen für die zur Aufgabewahrnehmung eingestellten tariflich Beschäftigten bis zum Ablauf der regelmäßigen tariflichen Kündigungsfrist im konkreten Fall. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Sollte eine Weiterbeschäftigung beim Landkreis Leer erfolgen, erfolgt kein Kostenausgleich.
- (6) Ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung werden die übertragenen Aufgaben sowie die Aufgaben, die Gegenstand der Beauftragung sind, wieder von den ursprünglichen Aufgabenträgern wahrgenommen.
- (7) Der bisher geltende Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zwischen der Stadt Emden, dem Landkreis Aurich, dem Landkreis Friesland, dem Landkreis Leer, dem Landkreis Wesermarsch und dem Landkreis Wittmund wird durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist in diesem Falle unter Berücksichtigung des in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Regelungswillens nach Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende Regelung zu ersetzen; dies gilt bei einer fehlenden Regelung entsprechend für die Schließung der Lücke.
- (2) Bei Änderungen, auf deren Eintritt keiner der Vertragspartner Einfluss hat, werden innerhalb einer angemessenen Frist auf Wunsch eines Vertragspartners Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile aufgenommen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

- (4) Sofern im vorliegenden Vertragstext die männliche Form gewählt wurde, gilt sinngemäß auch die weibliche Form.

Westerstede, 29.11.2018

Bensberg
Landrat

Brake, 29.01.2019

Brückmann
Landrat

Leer, 30.04.2019

Groote
Landrat

Wittmund, 08.02.2019

Heymann
Landrat

Aurich, 13.12.2018

Weber
Landrat

Emden, 09.01.2019

Bornemann
Oberbürgermeister

Jever, 01.02.2019

Ambrosy
Landrat

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die vom Kreistag des Landkreises Ammerland in der Sitzung am 20.09.2018, vom Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 06.12.2018, vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in der Sitzung am 10.12.2018, vom Kreistag des Landkreises Aurich in der Sitzung am 19.12.2018, vom Kreistag des Landkreises Leer in der Sitzung am 14.03.2019, vom Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 27.06.2019 und vom Kreistag des Landkreises Friesland in der Sitzung am 25.09.2019 beschlossene Zweckvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit geltenden Fassung am 07.10.2019 unter dem Aktenzeichen 32.32/01610-4056 genehmigt.

Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstauffallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 (7) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung beträgt

a) allgemein	220,00 EUR
b) für Kreistagsabgeordnete, denen regelmäßig während der Ausübung ihres Mandats Kosten für Kinderbetreuung entstehen	245,00 EUR
- (2) Darüber hinaus erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) die stellvertretenden Landräte	300,00 EUR
b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Mitglied	15,00 EUR
c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden als Pauschale	100,00 EUR
- (3) Ferner erhält als zusätzliche Aufwandsentschädigung die/der Kreistagsvorsitzende pro geleitete Kreistagssitzung 50,00 EUR
- (4) Sind die Vertreter des Landrats länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.
- (5) a) Die Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem unter Nutzung eines privat angeschafften Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR.
b) Die Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem unter Nutzung eines vom Landkreis Wittmund gestellten Endgerätes

abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 zur Deckung ihrer Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 EUR.

§ 2

- (1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, an einer Beiratssitzung sowie an Vorstellungsgesprächen im Rahmen des Personalauswahlverfahrens ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.
- (2) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 16 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro wird auch für die konstituierenden Fraktions- und Gruppensitzungen vor Beginn einer neuen Wahlperiode des Kreistages gezahlt.

§ 3

- (1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten auf Antrag für ihre Teilnahme an den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Fällen, an sonstigen beim Landrat angesetzten Dienstbesprechungen sowie an vom Kreisausschuss genehmigten Besprechungen und Besichtigungen Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes. Als Fahrkostenerstattung innerhalb des Landkreises Wittmund wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort bzw. dem Arbeitsort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenerstattung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt.
- (2) Für Reisen außerhalb des Landkreises Wittmund – einschließlich zu den Inseln Langeoog und Spiekeroog – werden Reisekosten aufgrund der Nds. Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 (Nds. GVBl. Nr. 1/2017, Seite 2 ff) gewährt.
- (3) Für innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Inseln Langeoog und Spiekeroog den stellvertretenden Landräten entstehende Fahrkosten wird neben den Fahrkostenerstattungen gemäß Abs. 1 eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 EUR gezahlt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Selbstständig und unselbstständig tätigen Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten wird der in Ausübung des Mandats entstandene nachgewiesene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 23,00 EUR pro angefangene Stunde erstattet. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
- (2) Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (3) Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die keine Ersatzansprüche gemäß Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde, bei nachgewiesener Inanspruchnahme einer Hilfskraft bis zu 13,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5

Die §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Kreistag entsandten Vertreterinnen und Vertreter in

Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 6

Für Fraktions- und Gruppensitzungen außerhalb des Kreisgebietes wird neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort bzw. dem Arbeitsort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt. Der Kreisausschuss ist vorab über die Sitzungstermine zu informieren. Die Erstattungen werden für maximal 1 auswärtige Sitzung pro Fraktion und Jahr gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.06.2017 außer Kraft.

Wittmund, den 30. September 2019

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann
(L. S.)

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 18. November 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.288.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.259.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.244.500 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.796.800 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	300.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	724.800 EUR

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.544.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.821.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.390.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **540.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2020 zu zahlende Umlage wird auf **2.650.000 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.145.763,73 EUR
Landkreis Leer	956.616,38 EUR
Landkreis Wittmund	547.619,89 EUR

Wittmund, den 18.11.2019

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
Der Geschäftsführer
(Hinrichs)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 10.12. bis 20.12.2019 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. November 2019

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand

Bekanntmachung

133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Sonderbaufläche „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ in der Gemeinde Stedesdorf hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Bebauungsplan Nr. 13 „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ der Gemeinde Stedesdorf hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Sonderbaufläche „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ in der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung einer Sonderbaufläche „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ in der Gemeinde Stedesdorf“ mit der beigegeführten Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 01.11.2019 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Wir weisen darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 13 „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 13 „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ der Gemeinde Stedesdorf mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und den Umweltbericht als Satzung beschlossen.

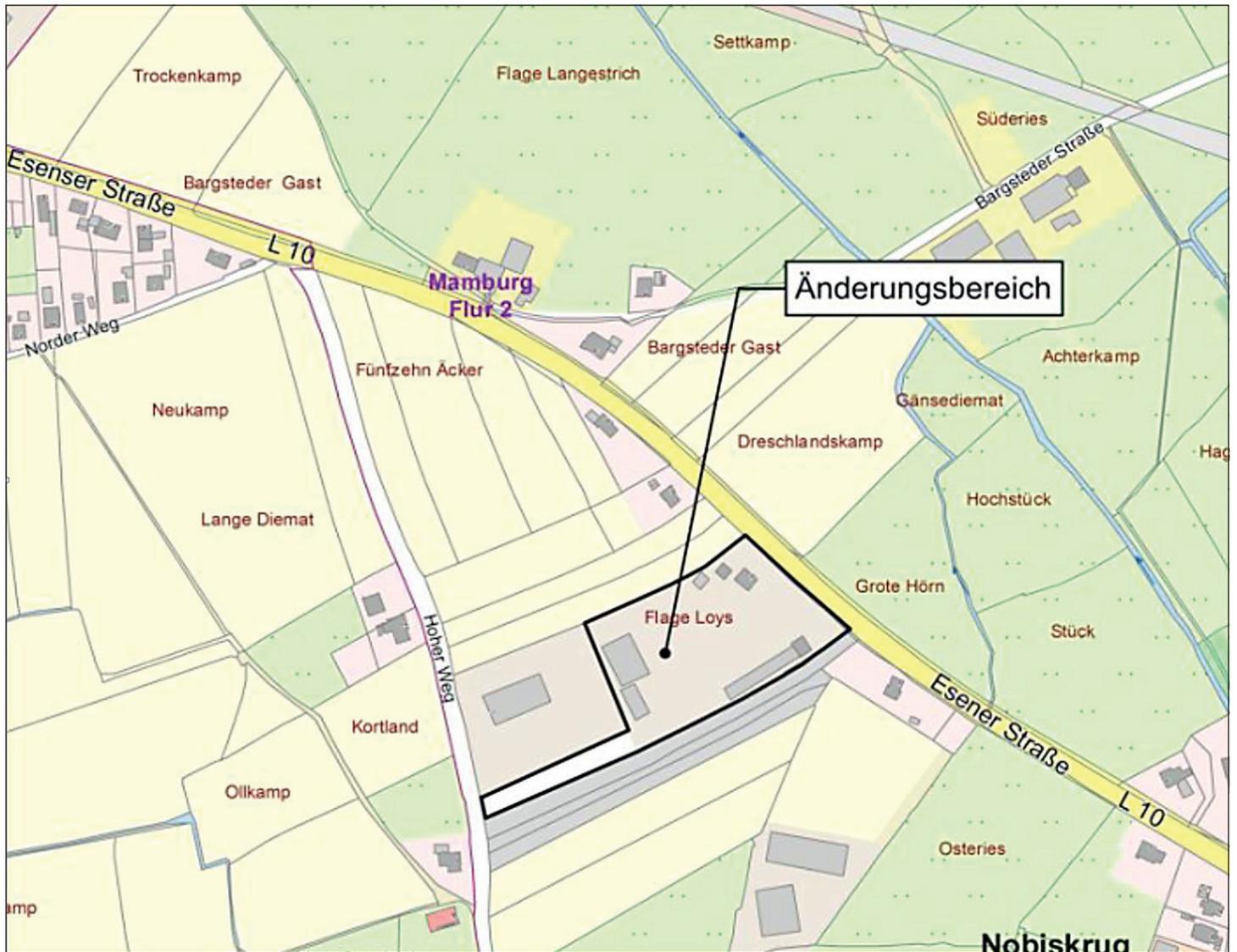
Wir weisen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 13 „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens mit Begründung, dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung, dem Schallgutachten, dem wasserrechtlichen Antrag, der wasserrechtlichen Genehmigung und dem Geotechnischen Bericht sowie der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Stedesdorf mit Begründung, dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung, dem Schallgutachten, dem wasserrechtlichen Antrag, der wasserrechtlichen Genehmigung und dem Geotechnischen Bericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 133. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens und des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“ der Gemeinde Stedesdorf ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 21.11.2019

Samtgemeinde Esens
Samtgemeindebürgermeister
Harald Hinrichs

Gemeinde Stedesdorf
Bürgermeisterin
Ilse Reinecke

Bekanntmachung

129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

– Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche, Sonstiges Sondergebiet Pflanzenmarkt und Sonstiges Sondergebiet Gartengestaltung (Garten- und Landschaftsbau)
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Bebauungsplan Nr. 95 „Pflanzenmarkt am Bokumer Weg“ der Stadt Esens

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche, Sonstiges Sondergebiet Pflanzenmarkt und Sonstiges Sondergebiet Gartengestaltung (Garten- und Landschaftsbau)

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche, Sonstiges Sondergebiet Pflanzenmarkt und Sonstiges Sondergebiet Gartengestaltung (Garten- und Landschaftsbau)“ mit der beigefügten Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 29.08.2019 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 95 „Pflanzenmarkt am Bokumer Weg“, der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 95 „Pflanzenmarkt am Bokumer Weg“ der Stadt Esens mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und den Umweltbericht als Satzung beschlossen.

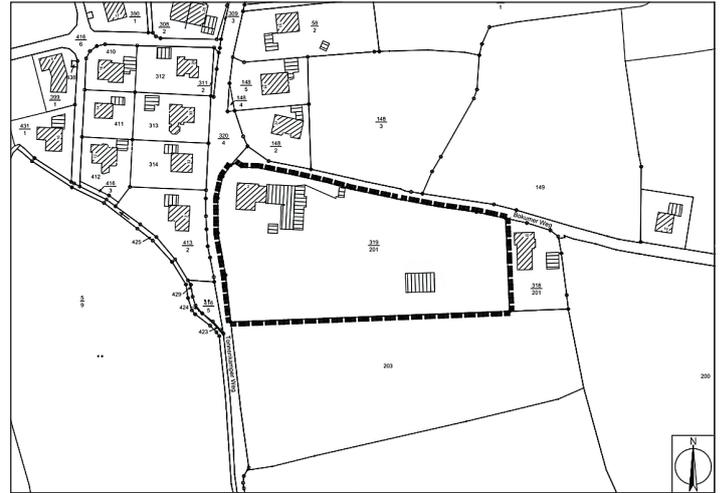
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 95 „Pflanzenmarkt am Bokumer Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie der Bebauungsplan Nr. 95 mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 129. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens und des Bebauungsplanes Nr. 95 „Pflanzenmarkt am Bokumer Weg“ der Stadt Esens ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 21.11.2019

Samtgemeinde Esens / Stadt Esens
Samtgemeindegemeindevorstand / Stadtdirektor
Harald Hinrichs

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Neufassung der Innenbereichssatzung von Wiesede

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die Neufassung der Innenbereichssatzung Wiesede einschließlich Begründung beschlossen.

Gegenstand der Planung war es, die bisherigen Innenbereichssatzungen von Wiesede, welche in den Jahren 1986 und 1994 erlassen wurden, zu überarbeiten und zeitgemäß anzupassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Neufassung der Innenbereichssatzung von Wiesede ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung der Innenbereichssatzung von Wiesede in Kraft. Gleichzeitig werden die alten Innenbereichssatzungen aus den Jahren 1986 und 1994 aufgehoben.

Die Neufassung der genannten Satzung liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 29.11.2019

Der Bürgermeister
Goetz

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 25.09.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg vom 03.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2013, S. 120) beschlossen:

Art. I

Die Anlage Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1

- Personaleinsatz
Je feuerwehrtechnischem Personal 20,00 EUR/halbe Einsatzstunde
- Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

Löschfahrzeug (LF)	40,00 EUR/halbe Einsatzstunde
Je Tanklöschfahrzeug (TLF)	50,00 EUR/halbe Einsatzstunde
Je Mannschaftstransportfahrzeug	25,00 EUR/halbe Einsatzstunde
Je Gerätewagen (Öl)	30,00 EUR/halbe Einsatzstunde
Je Rüstwagen	60,00 EUR/halbe Einsatzstunde
Je Schlauchwagen	30,00 EUR/halbe Einsatzstunde
Je Einsatzleitwagen	35,00 EUR/halbe Einsatzstunde
- Einsatz von Geräten
Einsatz von Geräten und Materialien Dritter nach tatsächlichem Aufwand
- Missbräuche Alarmierung/Fehlalarm Brandmeldeanlage

Missbräuchliche Alarmierung	500,00 EUR
Fehlalarm Brandmeldeanlage	250,00 EUR
- Verbrauchsmaterialien
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllung und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Verdienstausschlag

Der aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

7. Beschädigung Geräte und Ausrüstung

Werden feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände aufgrund der Art des Einsatzes beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Gebührenschuldner den Schaden zu ersetzen.

Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.

8. Verpflegung und Erfrischung

Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für Verpflegung und Erfrischung zu erstatten.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Friedeburg, den 25.09.2019

H. Goetz
Der Bürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 25.09.2019 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 08.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2011, S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.10.2016, S. 135) beschlossen:

Art. I

§ 1 „Aufwandsentschädigung“ erhält folgende Fassung:

Die Ehrenbeamten und die Ehrenbeamtinnen sowie die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Verantwortliche/r „Einsatzbereitschaft Kaverne“ = 65,00 EUR
- Vertreter/in „Einsatzbereitschaft Kaverne“ = 15,00 EUR

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Friedeburg, den 25.09.2019

H. Goetz
Der Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg vom 25.09.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25.09.2019 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof in der Ortschaft Friedeburg und für den Friedhof in der Ortschaft Bentstreek mit den Friedhofskapellen, den Friedhof in Wiesede sowie für die Totenkammern in der Ortschaft Etzel, Marx und Wiesede.

§ 2

Zweckbestimmung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind Eigentum und nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Friedeburg.
- (2) Der Waldfriedhof in der Ortschaft Friedeburg dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Friedeburg hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hatten.

Der Friedhof in der Ortschaft Bentstreek dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Bentstreek hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Bentstreek hatten.

Der Friedhof in der Ortschaft Wiesede dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten.

- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung der Gemeindeverwaltung und des ihr nachgeordneten Friedhofspersonals. Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern und Besuchern als Amtspflicht wahr. Sie üben das Hausrecht auf den Friedhöfen und in den Friedhofskapellen im Auftrage der Gemeinde aus.

II. – Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von 8.00 Uhr – 20.00 Uhr für die Besucher geöffnet. Diese haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Aushänge mit den Hinweisen aus der Friedhofsverwaltung sind von den Besuchern zu beachten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen – zu befahren,
 - b) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) das Fotografieren von Beerdigungsfeierlichkeiten durch unbeteiligte Personen,
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Gemeinde bzw. das Friedhofspersonal kann das Betreten aller und einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen

Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibenden, die gegen diese Friedhofssatzung und die sonstigen Anordnungen der Gemeinde verstoßen, kann vorübergehend oder in besonderen Fällen auch dauernd die Ausübung von Arbeiten untersagt werden.

III. – Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird – soweit möglich – von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen festgelegt.
- (5) An Sonn-, Fest- und Feiertagen werden Bestattungen überhaupt nicht vorgenommen.
- (6) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 6

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 7

Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Auf Antrag darf das Ausheben von Gräbern im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voreinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Ruhezeit

Es gelten folgende Ruhezeiten:

Grabstellen für Erdbestattungen für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	30 Jahre
Grabstellen für Erdbestattungen für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre
Grabstellen für Urnenbestattungen	20 Jahre

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- oder Einzelgrabstätte in eine andere Reihen- oder Einzelgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. – Grabstätten

§ 10

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihen- oder Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihen- oder Einzelgräber für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) Familiengräber mit einer oder mehreren Grabstellen
 - d) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - e) Umengräber als Urnenreihengrabstellen, Rasengrabstellen und Gemeinschaftsgrabstellen
 - f) Gemeinschaftsgräber als anonyme und halbanonyme Grabstellen
- (3) Die Beisetzung von Urnen kann auch in Reihen-, Einzel- oder Familiengrabstellen erfolgen, wenn noch eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren besteht. Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
- (4) Die Anlegung von Gruftgewölben ist nicht zulässig.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Reihen- oder Einzelgrabstätten

- (1) Reihen- oder Einzelgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Gemeinde zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei Reihengräbern nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Auf den Friedhöfen Bentstreek und Wiesede besteht die Möglichkeit, dass Reihen- oder Einzelgrabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der letzten Ruhezeit eingeebnet und eingesät werden können.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist dem Nutzungsberechtigten bekanntzumachen.
- (5) Die Gräber sollen folgende Maße haben (Bruttofläche):
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	1,00 m
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren

Länge	2,20 m
Breite	1,20 m

§ 12

Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Familiengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) In jeder Familiengrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Familiengrabstätte zusätzlich eine Urne, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist mög-

lich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

- (4) Familiengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Familiengrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Bei Bestattungen in Familiengräbern mit mindestens 4 Grabstellen besteht die Möglichkeit, nur 2 Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die übrigen Grabstellen werden auf Antrag zur weiteren Nutzung und Pflege kostenfrei überlassen werden, solange diese noch von dem Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß gepflegt werden.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei teilbelegten Grabstätten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung unbelegte Grabstätten ausnahmsweise zurückgegeben werden, solange mindestens zwei nebeneinanderliegende Grabstellen bestehen bleiben und von den zurückgegebenen Grabstellen eine neue Familiengrabstätte gebildet werden kann. Andernfalls kann die gesamte Familiengrabstätte erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die im Voraus geleisteten Gebühren für das Nutzungsrecht und für die allgemeine Friedhofspflege werden nicht erstattet.
- (13) Auf den Friedhöfen Bentstreek und Wiesede besteht die Möglichkeit, dass Familiengrabstellen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der letzten Ruhezeit eingeebnet und eingesät werden können.
- (14) Das Ausmauern von Familiengrabstätten ist nicht zulässig.
- (15) Das Nutzungsrecht für Erb- und Familiengräber der Friedhofsordnung der früheren Friedhofsgemeinschaft Wiesede-Heselerfeld läuft ab 01.01.1991 für die Dauer von 30 Jahren bis zum 31.12.2020. Im Sterbefall ist das Nutzungsrecht um die fehlende Ruhefrist zu verlängern.

- (16) Die Grabstellen in Familiengräbern sollen folgende Maße haben (Bruttofläche):

Länge	2,20 m
Breite	1,20 m

§ 13

Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Ausnahmsweise dürfen bei einem Todesfall auch eine benachbarte zusätzliche Grabstelle für die spätere Bestattung eines Angehörigen erworben werden. Bei der Belegung dieser zusätzlichen Grabstelle ist das Nutzungsrecht für diese Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.
- (3) In einem Urnenrasengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) In einem Sargrasengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Bei Rasengräbern wird eine Inschriftgedenplatte eingebracht. Die Größe der Gedenkplatte muss 50 x 50 cm sein. Die Platten müssen rasenbündig eingesetzt werden und sie müssen eine Stärke von 10 cm haben. Sie dürfen keine Erhöhungen (z. B. erhabene Aufschrift) haben. Für alle liegenden Inschriftplatten darf nur Hartgestein verwendet werden. Die Pflege der Grünflächen wird von der Gemeinde Friedeburg veranlasst.
- (6) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen ist auf Rasengräbern nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck kann von der Gemeinde entschädigungslos entfernt werden. In der Zeit vom Volkstrauertag bis 31.03. ist das vorübergehende Ablegen eines Grabgesteckes oder Grablichtes auch auf der Grabplatte gestattet. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass der Grabschmuck wieder entfernt wird.
- (7) Das Nutzungsrecht kann für maximal zwei zusammenliegende Sarg- und Urnenrasengrabstellen in einem Gemeinschaftsgrabfeld erworben werden.

§ 14

Urnengrabstellen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstellen
 - b) anonymen Urnenrasengrabstellen
 - c) halbanonymen Urnenrasengrabstellen mit Schriftzug auf Stelen
 - d) Rasengräbern mit Platte
- (2) Urnenreihengrabstellen sowie Urnenrasengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) In einer Urnenreihengrabstelle dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstelle möglich. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (4) In einem Urnenrasengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Einzelgräber auch für Urnenreihengrabstellen.
- (6) Anonyme und halbanonyme Urnengrabstellen sind Aschenstätten, die im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (7) Urnenreihengrabstellen haben folgende Maße:

Länge	1,00 m
Breite	1,00 m
- (8) Urnenrasengrabstellen, anonyme und halbanonyme Urnenrasengrabstellen haben folgende Maße:

Länge	0,50 m
Breite	0,50 m

§ 15

Anonymes Gemeinschaftsgrabfeld

- (1) Im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld erfolgen Beisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

- (2) Das Gemeinschaftsgrabfeld wird durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen ist nur an Gedenk- und Feiertagen und nur in den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Vasen gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgelegten Blumenschmuck nach einer gewissen Zeit zu entfernen.

- (3) Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht möglich.
- (4) In einem anonymen Grab darf jeweils nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 16

Halbanonymes Gemeinschaftsgrabfeld

- (1) Im halbanonymen Gemeinschaftsgrabfeld erfolgen Beisetzungen mit individueller Kennzeichnung. Es werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr auf einer zentralen Stele angebracht.
- (2) Die Beschriftung erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung.
- (3) Das halbanonyme Gemeinschaftsgrabfeld wird durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen ist nur an Gedenk- und Feiertagen und nur in den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Vasen gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgelegten Blumenschmuck nach einer gewissen Zeit zu entfernen.
- (4) Umbettungen aus halbanonymen Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht möglich.
- (5) In einem halbanonymen Grab darf jeweils nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

V. – Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Herrichtung von Grabstellen

- (1) Neue Grabstellen sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung der Würde des Ortes entsprechend herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instandzuhalten. Erfolgt dies trotz Aufforderung nicht, so können die Grabstellen eingeebnet und eingesät werden, wobei die entstehenden Kosten dem Grabstellenberechtigten auferlegt werden.
- (2) Die Grabstellen müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt werden. Grabbeete dürfen 15 cm Höhe über dem Wegeniveau nicht überschreiten. Die Bepflanzung darf 1,20 m Höhe nicht überschreiten und muss ausschließlich auf die betreffende Grabstelle beschränkt bleiben. An den Anlagen und Wegen sind Veränderungen außerhalb der Grabstelle von Außenstehenden nicht gestattet.
- (3) Das Bestreuen der Grabstelle mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen ist nicht zulässig.

In der Zeit von samstags 15.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr dürfen keine Aufräumungsarbeiten durchgeführt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grübern zu entfernen und an den gekennzeichneten Plätzen abzulegen.

§ 18

Grabsteine

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten sowie die Errichtung von Grabmälern ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

Die Genehmigung der Gemeinde zur Aufstellung von Grabmälern ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten in Bezug auf die Art des verwendeten Materials, Art der Beschriftung sowie die entsprechenden Größen ersichtlich sein.

Die Aufstellung eines Grabmales ist nur in Gegenwart des Friedhofswärters gestattet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Pflichtigen von der Gemeinde entfernt werden. Einfriedigungen und Einfassungen baulicher Art sind verboten. Grundsätzlich nicht gestattet sind:
 - a) Natursteinsockel aus anderem Material, wie er zum Grabmal selbst verwendet wird
 - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern
 - c) Grabmäler aus gegossener Zementmasse
 - d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein
 - e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck

- f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern
 - g) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
 - h) Lichtbilder
- (3) Die maximale Größe der Grabmäler auf Rasengräber darf 50 x 50 cm nicht über- und unterschreiten.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 19

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
- Fair Stone
 - IGEP
 - Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 - Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung

Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Familiengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen und damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 23

Sonstige Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen

Anlage zu § 19 der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes
bitte ankreuzen

Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. – Friedhofskapellen und Totenkammern

§ 25

Totenkammern

- (1) Totenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Totenkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. – Schlussvorschriften

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Wer die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 10 Abs. 5 des NKomVG mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR belegt werden.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 29.03.1990 außer Kraft.

Friedeburg, den 25.09.2019

H. Goetz
Der Bürgermeister

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:
Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:
Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs-
und Friedhofswesen (BestattG)
in der Fassung vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)**

– Auszug –

§ 13 a Friedhofssatzung

- (1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.
- (2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.

**Friedhofsgebührenordnung
der Gemeinde Friedeburg vom 25.09.2019**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25.09.2019 folgende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, Friedhofskapellen und Totenkammern in der Gemeinde Friedeburg und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührenordnung gehörenden Gebührentarif. Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Vergütungen im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld für Grabnutzungsgebühren entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren für Friedhofskapellen und Kühlzellen und die Gebühren für die Grabherstellung entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages

begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg vom 20.12.1973 außer Kraft.

Friedeburg, den 25.09.2019

H. Goetz
Der Bürgermeister

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg

– gültig ab 01. Januar 2020 –

A. Einmalige Gebühren

- (1) Nutzungsrecht an Grabstätten je Grabstelle
 - a) Einzelgräber
für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 343,20 EUR
für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr 566,40 EUR
 - b) Familiengräber 1.132,80 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes 37,80 EUR/Jahr
 - c) Rasengräber für Erdbestattungen 944,00 EUR
 - d) Rasengräber für Urnenbestattungen 344,00 EUR
 - e) Urnenreihengrabstellen 826,80 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes 41,40 EUR/Jahr
 - f) anonyme und halbanonyme Reihengrabstellen 944,00 EUR
 - g) anonyme und halbanonyme Urnengrabstellen 344,00 EUR
- (2) Benutzung pro Sterbefall
 - a) Friedhofskapelle 300,00 EUR
 - b) Totenkammer 92,00 EUR

Weitere Leistungen:

- a) Ausheben und Schließen eines Grabes,
für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120,00 EUR
für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 EUR
Urnenbeisetzung 130,00 EUR
- b) Bedienung der Glocken bzw. des Glockenspieles 27,00 EUR
- c) Nutzung der Musikanlage
zum Abspielen von Begleitmusik 20,00 EUR

Solange auf dem Friedhof in Bentstreek die Arbeiten in Nachbarschaftshilfe kostenlos verrichtet werden, entfallen die vorstehenden Gebühren.

B. Übergangsregelung

Für die Gebührenschuldner unter A, die bereits vor Inkrafttreten der Satzung vom 01.01.2012 das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben haben, gilt diese Satzung nicht. Sie entrichten die unter B „Laufende Gebühren“ des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg vom 20.12.1973 zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 31.03.2015 benannten Gebühren in Höhe von

9,00 EUR/Grabstätte/Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

C. Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen

Gebühr je Grabmal 20,00 EUR

Die Gebührensätze treten ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25.09.2019.

Friedeburg, den 25.09.2019

H. Goetz
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der
Inselgemeinde Langeoog
einschließlich Hinweis auf die Auslegung des
Jahresabschlusses und des Schlussberichtes
des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2015**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 29.10.2019 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- (2) Das ordentliche Jahresergebnis wird in Höhe von 1.060.140,76 EUR gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG mit dem kameralen Soll-Fehlbetrag verrechnet. Der verbleibende Anteil in Höhe von 221.748,47 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe 1.031.737,17 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.12.2019 bis einschließlich 10.12.2019 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmerei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 13.11.2019

Inselgemeinde Langeoog
Die Bürgermeisterin

**Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der
Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung vom 30.12.2016 in der Fassung vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenhöhe beträgt 1,25 EUR je Quadratwurzelmeter aus der Grundstücksfläche.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Langeoog, den 4. 11. 2019

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

**Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.12.2015 in der Fassung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,67 EUR/m³.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Langeoog, den 4. 11. 2019

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

**Satzung
zur 4. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
(Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 17.12.2015 in der Fassung vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,82 EUR/m².

**§ 2
Änderung**

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Langeoog, den 4. 11. 2019

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung des
Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung des Haushaltes 2020 und des Beschlusses der Jahresrechnung 2018 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 12 vom 29.11.2019 wird hingewiesen.

Schortens, 21.11.2019

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.